



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Abteilung Qualitätssicherung
Masurenallee 6 A
14057 Berlin

Telefon (030) 31003 - 584, Fax (030) 31003 - 305

Praxisstempel

**Gewährleistungserklärung/Gerätenachweis
für die Durchführung von Leistungen zur Balneophototherapie**
gem. der Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V vom 09.08.2010, Inkrafttreten: 01.10.2010

Für jedes genutzte Bestrahlungsgerät ist ein Gerätenachweis erforderlich!

Nutzer des Gerätes: _____
(Name Antragsteller)

Eigentümer: _____

Praxisanschrift: _____

Standort des Gerätes: _____
(vollständige Anschrift, wenn von Praxisanschrift abweichend)

Bei dem Gerät handelt es sich um ein:

- neues/gebrauchtes Gerät
 zusätzliches Gerät
 ausgetauschtes Gerät (altes Gerät wird nicht mehr verwendet)

Folgendes Gerät ist **nicht** mehr in Betrieb:

(Gerätebezeichnung und Seriennummer)

(ab/seit Datum)



Folgendes ist nur vom Hersteller/Vertreiber auszufüllen:

1. Angaben zur Herstellerfirma

Name und Anschrift: _____

2. Angaben zum Bestrahlungsgerät

Für die Durchführung der beantragten Leistungen der Balneophototherapie wird das folgende Bestrahlungsgerät (Gerätetyp) eingesetzt:

a) Synchrone Photosoletherapie

- UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311nm)
 sonstiges Bestrahlungsgerät: _____

b) Asynchrone Photosoletherapie

- UV-A-Breitband-Bestrahlungsgerät (Bade-PUVA-Therapie)
 UV-B-Breitband-Bestrahlungsgerät
 UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311nm)
 Gerät mit selektiver UV-B-Bestrahlung (SUP)
 sonstiges Bestrahlungsgerät: _____

Gerätebezeichnung: _____

Seriennummer: _____

Auslieferung des Gerätes an den Betreiber (Datum): _____

3. Apparative Voraussetzungen

Das o.g. genannte Bestrahlungsgerät erfüllt die apparativen Voraussetzungen für die

- synchrone Photosoletherapie
 asynchrone Photosoletherapie
 Bade-PUVA-Therapie



3.1 Apparative Voraussetzungen für asynchrone Verfahren/Bade-PUVA-Therapie

Folgende Mindestanforderungen an das o.g. Bestrahlungsgerät sind gemäß § 4 Abs. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie erfüllt:

- a) Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm²)
oder der Bestrahlungszeit
- b) Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungs-
gerät je UV-Strahlenart (UV-B und/oder UV-A)
- c) Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im
Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit
automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit
- oder
- ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter (Hand-Dosimeter/
UV-Handmessgeräte) für Kontrollmessungen gem. § 6 Abs. 3
- d) Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der
einggegebenen Bestrahlungsdosis oder -zeit oder beim Öffnen der Tür
- e) Haltevorrichtung für den Patienten innerhalb der Bestrahlungskabine
- f) Möglichkeit für das Personal, den Patienten während der Bestrahlung
zu überwachen (z.B. durch Sichtfenster)
- g) Kabine muss von innen durch den Patienten zu öffnen sein
- h) bei Verwendung von Hochdruckbrennern: Schutzvorrichtung vor den
Hochdruckbrennern sowie ausreichende Belüftung



3.2 Apparative Voraussetzungen für synchrone Verfahren

Folgende Mindestanforderungen an das o.g. Bestrahlungsgerät sind gemäß § 4 Abs. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie erfüllt:

- a) Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm²)
oder der Bestrahlungszeit
- b) Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungs-
gerät für UV-B
- c) Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im
Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit
automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit
oder
ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter (Hand-Dosimeter/
UV-Handmessgeräte) für Kontrollmessungen gem. § 6 Abs. 3
- d) Automatische Abgabe von Aufforderungssignalen durch das Gerät für einen
Positions-Wechsel (bei Rundum-Ganzkörper-Bestrahlung)
- e) Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der
einggegebenen Bestrahlungsdosis
- f) Schutzvorrichtung vor den Leuchtstoffröhren



Hinweise

Als gültige/n Gewährleistungserklärung bzw. Gerätenachweis kann die KV Berlin nur den vom Hersteller/Vertreiber vollständig ausgefüllten Vordruck anerkennen. Für die genutzten Bestrahlungsgeräte ist je ein Gerätenachweis erforderlich.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

Telefonnummer

Ansprechpartner

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Herstellers/Vertreibers